

Kurztitel

Genossenschaftsinsolvenzgesetz

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 105/1918

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.04.1918

Text**§ 12.**

Wird nach dem Schlußergebnisse nicht der ganze eingehobene Betrag zur Deckung des Abganges benötigt, so sind zunächst Beträge, um welche einzelne Genossenschafter verhältnismäßig mehr als andere geleistet haben, zurückzuzahlen.